



Amt für Bodenmanagement Korbach
Abteilung 2 - Bodenmanagement -
Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach

Aktenzeichen 2 / UF 1067 / VA Band VI
Bearbeiter/in Herr Müller
Durchwahl (05631) 978 - 413
e-mail: Benjamin.Mueller@hvbh.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 20.04.2011

Flurbereinigungsverfahren Wolfhagen-Istha - UF 1067 - Landkreis Kassel

- 1. Änderungsbeschluss -

In oben angegebenem Flurbereinigungsverfahren wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1995 aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der jeweils gültigen Fassung wie folgt geändert:

1.0 Zum Flurbereinigungsverfahren Wolfhagen-Istha wird das Grundstück

Gemarkung Martinhagen

Flur 12 Flurstück 236/26

zugezogen.

1.1 Durch den Ausschluss bzw. die Zuziehung vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. **711 ha** – darin rd. 9 ha Wald enthalten -.

1.2 Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist in der „Gebietskarte zum 1. Änderungsbeschluss“ sowie in der beigefügten Detailkarte dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

2.0 Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft „Wolfhagen-Istha“ treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

3.0 Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 1.0 zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, des Amtes für Bodenmanagement Korbach, erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

4.0 Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

5.0 Gründe

Die Zuziehung erfolgt, da es sich bei diesem Grundstück zusammen mit dem Nachbargrundstück um eine Wegeparzelle handelt. Die Gebietskarte war bzgl. des zuzuziehenden Grundstückes nicht eindeutig. Im Beschluss zum Flurbereinigungsverfahren war das Grundstück nicht aufgeführt. Des Weiteren ist eine Grenzherstellung in der Wegeparzelle nicht zweckmäßig.

6.0 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach (Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden), erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung, sofern der Rechtsbehelfsverzicht nicht wahrgenommen wird. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

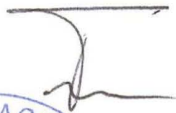
isses
rezo-
rde,

den
b

Korbach, den 20.04.2011

Der Verfahrensleiter

LS



(Erese)

